

Straßenbenutzungsvertrag

zwischen

der Landeshauptstadt Stuttgart,
Marktplatz 1, 70173 Stuttgart
- nachfolgend "Landeshauptstadt" genannt -

und

der Stuttgarter Straßenbahnen Aktiengesellschaft,
Schockenriedstr. 50, 70565 Stuttgart
- nachfolgend "SSB" genannt -

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Straßenbenutzung

§ 1 Gestattung der Straßenbenutzung

§ 2 Straßenbenutzungsentgelt

2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen über Bau und Betrieb der Straßenbahnlinien

§ 3 Verhandlungen mit Dritten

§ 4 Schadenersatzpflicht

§ 5 Verwaltungsgemeinkosten

§ 6 Betriebsunterbrechungen

3. Abschnitt: Herstellung, Veränderung, Wiederherstellung und Instandhaltung von Bahn- und Straßenanlagen

§ 7 Begriffsbestimmungen

§ 8 Allgemeine Regel für die Verteilung der Kostenlast

§ 9 Mitwirkung der Landeshauptstadt bei baulichen Maßnahmen der SSB

§ 10 Herstellung von Bahnanlagen in öffentlichen Straßen

§ 11 Veränderung von Bahn- und von Straßenanlagen

§ 12 Instandhaltung und Wiederherstellung von Bahn- und von Straßenanlagen

§ 13 Herstellung und Veränderung von Bahnanlagen, die nicht innerhalb des Verkehrsraums öffentlicher Straßen liegen

§ 14 Haltestelleneinrichtungen

§ 15 Schutz von unterirdischen Leitungen und anderen Einrichtungen der Landeshauptstadt im Bereich der Bahnanlagen

§ 16 Verständigung bei Bauarbeiten, Beschleunigung der Arbeiten, Vorsichtsmaßnahmen

§ 17 Reinigen und Bestreuen

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 Gesonderte Vereinbarung für unterirdische Strecken

§ 19 Laufzeit

§ 20 Anlagenspiegel

1. Abschnitt: Straßenbenutzung

§ 1 Gestattung der Straßenbenutzung

Die Landeshauptstadt gestattet der SSB, die öffentlichen Straßen des Stadtgebiets, für welche die Landeshauptstadt Träger der Straßenbaulast ist, zum Bau und Betrieb von Straßenbahnen zu benutzen (Regelung im Sinne von § 31 Abs. 1 PBefG).

§ 2 Straßenbenutzungsentgelt

- (1) Die SSB zahlt an die Landeshauptstadt für die ihr eingeräumte Straßenbenutzung ein jährliches Entgelt. Das jeweilige Entgelt des Vorjahres wird jährlich prozentual erhöht um den Prozentsatz, der sich aus der Addition der für das Abrechnungsjahr beschlossenen durchschnittlichen prozentualen Anpassung des VVS-Gemeinschaftstarifs und der Hälfte der über die prozentuale Anpassung des VVS-Gemeinschaftstarifs hinaus erzielten prozentualen Steigerung der gesamten SSB-Fahrgeldeinnahmen des Vorjahres (Einnahmenanspruch gemäß Einnahmenezuscheidung/Einnahmenaufteilung) ergibt. Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in öffentliche Entwässerungseinrichtungen wird gesondert geregelt.

- (2) Das Straßenbenutzungsentgelt ist jährlich zum 30. April für das vorangegangene Geschäftsjahr fällig. Während des Geschäftsjahres sind zum 1. jeden Kalendervierteljahres Abschlagszahlungen in Höhe von einem Viertel der voraussichtlichen Jahresschuld zu leisten.

2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen über Bau und Betrieb der Straßenbahnlinien

§ 3 Verhandlungen mit Dritten

Soweit wegen des Baus oder des Betriebs der Straßenbahnlinien Verhandlungen mit Dritten zu führen sind (z. B. wegen des Fernmeldenetzes mit Netzbetreibern und wegen der Versorgungsleitungen mit Energieversorgungsunternehmen), hat die SSB diese Verhandlungen selbst zu führen und alle hieraus Dritten gegenüber erwachsenden Verpflichtungen auf ihre Kosten zu erfüllen. Die Landeshauptstadt wird sie bei diesen Verhandlungen erforderlichenfalls unterstützen. Die Kostenverteilung zwischen Landeshauptstadt und SSB nach den Bestimmungen des 3. Abschnitts wird hierdurch nicht berührt.

§ 4 Schadenersatzpflicht

- (1) Sollten durch den Bau und den Betrieb der Straßenbahnlinien oder bei Erfüllung irgendeiner anderen in diesem Vertrag niedergelegten Verpflichtung der SSB Rechte Dritter verletzt und deshalb Schadenersatzansprüche gegen die Landeshauptstadt geltend gemacht werden, so fällt ein solcher Ersatz lediglich der SSB zur Last. Die Landeshauptstadt hat den Anspruchsteller an die SSB zu verweisen.
- (2) Die SSB hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Schaden zu ersetzen, der durch den Bau und Betrieb ihrer Straßenbahnlinien den Straßenanlagen (§ 7 Abs. 4), dem Rohr- und Kabelnetz, den Kanälen und anderen Einrichtungen der Landeshauptstadt zugefügt wird.

§ 5 Verwaltungsgemeinkosten

Die SSB und die Landeshauptstadt berechnen einander keine Verwaltungsgemeinkosten. Als Verwaltungsgemeinkosten werden hier alle internen Kosten verstanden.

§ 6 Betriebsunterbrechungen

- (1) Die SSB hat den Betrieb ihrer Straßenbahnlinien auf Verlangen der Landeshauptstadt vorübergehend zu ändern oder einzustellen, soweit öffentliche Aufzüge oder festliche Veranstaltungen oder Arbeiten im Straßenbereich an Kanälen, Kabeln, Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder anderen Einrichtungen der Landeshauptstadt es erfordern. Notfalls müssen in solchen Fällen auch die Oberleitungen entfernt werden.
- (2) Die SSB kann von der Landeshauptstadt für solche Betriebsunterbrechungen oder -beeinträchtigungen keine Entschädigung auf Grundlage dieses Vertrags beanspruchen.

3. Abschnitt: Herstellung, Veränderung, Wiederherstellung und Instandhaltung von Bahn- und Straßenanlagen

§ 7 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gleiszone ist ein Grundstücksstreifen von je 110 cm Breite zu beiden Seiten der Gleisachse. Bei mehrgleisigen Anlagen zählt auch der zwischen den Gleisen liegende Streifen zur Gleiszone. Bei besonderem Bahnkörper (s. Abs. 4) gehört der gesamte Bahnkörper zur Gleiszone.
- (2) Zu den Bahnanlagen gehören die Straßenbahngleise und alle Anlagen einschließlich aller Leitungen und anderen elektrotechnischen Einrichtungen insbesondere innerhalb, aber teilweise auch außerhalb der Gleiszone (vgl. Anlage), bis einschließlich der Frostschutz- und Tragschicht sowie die Entwässerungsanlagen. Beim besonderen Bahnkörper gehören die den Bahnkörper abgrenzenden Randsteine ebenfalls zu den Bahnanlagen.
- (3) Bei straßenbündigem Bahnkörper gehört die gesamte Eindeckung einschließlich Straßendecke in der Gleiszone zu den Bahnanlagen.
- (4) Besondere Bahnkörper sind Gleisstrecken, die nur von der SSB benutzt werden. Zum besonderen Bahnkörper zählen auch Überfahrten und Überwege im Verlauf eines besonderen Bahnkörpers innerhalb der Gleiszone nach Abs. 1 sowie Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen zur Sicherung des besonderen Bahnkörpers.
- (5) Die Hochbahnsteige (einschließlich deren Zugänge und Haltestelleneinrichtungen), Überwege (einschließlich deren Aufstellflächen) und andere straßenverbundene, dem Bahnbetrieb dienende Anlagen ähnlicher Art sind ebenfalls Teil der Bahnanlagen.

- (6) Zu den Straßenanlagen gehören der Straßenkörper und das Straßenzubehör (vgl. dazu § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg) mit Ausnahme der Hochbahnsteige. Straßenanlagen sind auch Kunstbauten für ober- oder unterirdische Verkehrsführungen. Die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen i. S. der Straßenverkehrsordnung für den allgemeinen Verkehr sind ohne Rücksicht darauf, ob sie wegen der Mitbenutzung der Straße durch die Straßenbahn angebracht worden sind oder nicht, zu den Straßenanlagen zu rechnen.
- (7) Im Zweifel richtet sich die Zugehörigkeit einer Anlage zu den Bahn- oder den Straßenanlagen danach, wer der Eigentümer ist.
- (8) Die Herstellung umfasst alle Arbeiten, die zum Bau einer neuen Straßenbahnstrecke oder zur Anlegung einer neuen Straße durchgeführt werden.
- (9) Unter Veränderung sind alle Arbeiten zu verstehen, die der nachträglichen Anpassung der Bahn- oder Straßenanlagen an die gewandelten Verkehrs- oder Betriebsverhältnisse dienen.
- (10) Die Wiederherstellung umfasst alle Arbeiten, die nach einer vorübergehenden Beeinträchtigung, Veränderung oder Entfernung der Bahn- oder Straßenanlagen einmalig erforderlich sind, um den alten Zustand wiederherzustellen.
- (11) Zur Instandhaltung gehören alle Arbeiten, die zum Ausgleich der natürlichen Alterung sowie zur Behebung der durch die Benutzung verursachten Schäden an den Bahn- oder Straßenanlagen laufend erforderlich sind.

§ 8 Allgemeine Regel für die Verteilung der Kostenlast

- (1) Die SSB trägt grundsätzlich die Kosten der Herstellung, Veränderung, Wiederherstellung und Instandhaltung der Bahnanlagen.
- (2) Der Landeshauptstadt fallen grundsätzlich die Kosten der Herstellung, Veränderung, Wiederherstellung und Instandhaltung der Straßenanlagen zur Last.
- (3) Abweichungen von dieser Regel sind in den folgenden Bestimmungen vereinbart.
- (4) Dritte sind zu einer Kostenbeteiligung heranzuziehen, soweit dies möglich und zulässig ist.

§ 9 Mitwirkung der Landeshauptstadt bei baulichen Maßnahmen der SSB

- (1) Zur Herstellung, zur Veränderung und zur Entfernung von Bahnanlagen im Anwendungsbereich dieses Vertrags bedarf die SSB der Zustimmung der Landeshauptstadt.
- (2) Die SSB hat ihre Bauplanung mit der Landeshauptstadt abzustimmen, ihr zu diesem Zweck bis zum 1. Juli jedes Jahres das Bauprogramm für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen und, soweit die Landeshauptstadt an den Kosten beteiligt ist, die voraussichtlichen Kostenanteile der Landeshauptstadt mitzuteilen.
- (3) Die Landeshauptstadt überlässt der SSB für die Bearbeitung der Baupläne das vorhandene Planmaterial. Spätestens 2 Monate vor dem Beginn zustimmungspflichtiger Bauarbeiten sind dem Tiefbauamt der Landeshauptstadt Pläne (einschließlich der Mastenaufstellungspläne und Querschnitte) über die zu erstellenden Bahnanlagen zu übersenden.
- (4) Die Zustimmung der Landeshauptstadt zu einem Bauvorhaben verpflichtet die SSB, die endgültig genehmigten Pläne einzuhalten. Die Landeshauptstadt hat das Recht, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Eine Pflicht der SSB zur Durchführung des Bauvorhabens besteht jedoch nicht.
- (5) Soweit die Landeshauptstadt Baukosten zu tragen hat, ist von der SSB rechtzeitig ein Kostenanschlag vorzulegen. Die Landeshauptstadt kann in diesem Fall sämtliche Rechnungsunterlagen einsehen und die Abrechnung prüfen lassen.

§ 10 Herstellung von Bahnanlagen in öffentlichen Straßen

- (1) Wird eine Bahnanlage gleichzeitig mit der Straße hergestellt, so gilt § 8 .
War die Straße bereits hergestellt, so trägt die SSB die Kosten der Bahnanlage, des Aufbruchs und der Wiederherstellung der Straßenanlage.
- (2) Werden Bahnanlagen auf besonderem Bahnkörper innerhalb des Verkehrsraums einer Straße oder unmittelbar daneben hergestellt, so trägt die SSB die Kosten für die Herstellung der Bahnanlage einschließlich der Erdarbeit. Die Randsteine werden nach Weisung der Landeshauptstadt gesetzt.

§ 11 Veränderung von Bahn- und von Straßenanlagen

- (1) Die Landeshauptstadt kann von der SSB die Änderung, Verlegung oder Entfernung von Bahnanlagen verlangen, die wegen der Entwicklung des

allgemeinen Verkehrs oder aus anderen Gründen im überwiegenden Interesse der Landeshauptstadt notwendig ist. Als Veranlasser trägt die Landeshauptstadt die Kosten dieser Veränderungen.

- (2) Veranlasst die SSB wegen der Entwicklung des Straßenbahnverkehrs oder aus anderen, überwiegend in ihrem Interesse liegenden Gründen eine Veränderung der Straßenanlagen, so hat sie die Kosten zu tragen. Die Landeshauptstadt kann die SSB mit der Veränderung der Straßenanlagen beauftragen.
- (3) Wenn der SSB im Zusammenhang mit Veränderungen nach Abs. 1 ein Einnahmeausfall entsteht, leistet die Landeshauptstadt keinen Ersatz auf Grundlage dieses Vertrags.
- (4) Einzelheiten des Verfahrens können durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem Tiefbauamt der Landeshauptstadt und SSB geregelt werden.

§ 12 Instandhaltung und Wiederherstellung von Bahn- und von Straßenanlagen

- (1) Soweit die SSB Veränderungs- oder Instandhaltungsarbeiten an den Bahnanlagen oder Instandhaltungsarbeiten an der Straßendecke vornimmt und dabei die Straßenanlagen beeinträchtigt, hat sie der Landeshauptstadt die Kosten der Wiederherstellung der Straßenanlagen zu ersetzen.
- (2) Soweit die Landeshauptstadt Herstellungs-, Veränderungs- oder Instandhaltungsarbeiten an Straßenanlagen oder an ihren Einrichtungen im Straßenbereich vornimmt und dabei Bahnanlagen beeinträchtigt, hat sie der SSB die Kosten der Wiederherstellung und ggf. der vorübergehenden Veränderung oder Entfernung der Bahnanlagen zu ersetzen.
- (3) § 4 Abs. 2 und § 11 bleiben unberührt.

§ 13 Herstellung und Veränderung von Bahnanlagen, die nicht innerhalb des Verkehrsraums öffentlicher Straßen liegen

- (1) Zu den Bahnanlagen, die nicht innerhalb des Verkehrsraums einer öffentlichen Straße liegen, gehören abweichend von § 7 Abs. 1 der gesamte Bahnkörper, also insbesondere auch Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern und Sicherheitsstreifen, weiter Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Bahnverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

- (2) Für Veränderungen von Bahnanlagen i. S. von Abs. 1 gilt § 11 entsprechend.
- (3) Für die Verteilung der Kosten von Kreuzungen zwischen solchen Bahnanlagen und Straßenanlagen der Landeshauptstadt gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen in seiner jeweils geltenden Fassung. § 5 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 14 Haltestelleneinrichtungen

- (1) Die SSB hat auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt auf eigene Kosten Haltestellenzugänge und -überwege sowie Hochbahnsteige einschließlich der dem Betrieb und der Betriebssicherheit dienenden Anlagen herzustellen. Die Randsteine der Haltestellenbereiche setzt die SSB nach Weisung der Landeshauptstadt auf ihre Kosten.
- (2) Die SSB hat auf ihre Kosten die Haltestellenzugänge und -überwege sowie die Hochbahnsteige samt aller dem Bahnbetrieb dienenden Anlagen zu beleuchten.
- (3) Aufstellung, Instandhaltung und Reinigung der Haltestelleneinrichtungen im Bereich der Straßenbahn übernimmt die SSB. Die Leerung der Abfallbehälter übernimmt die Landeshauptstadt auf Kosten der SSB. Details werden zwischen der SSB und der Abfallwirtschaft Stuttgart gesondert geregelt.

§ 15 Schutz von unterirdischen Leitungen und anderen Einrichtungen der Landeshauptstadt im Bereich der Bahnanlagen

- (1) Die SSB ist verpflichtet, Einrichtungen der Landeshauptstadt wie Leitungen, Kabel, Kanäle, Schächte, Gehwege, Einfahrten, Brunnen, Hydranten, Masten u. ä., welche durch die Herstellung oder die Änderung von Bahnanlagen berührt oder verändert werden, nach den Weisungen der Landeshauptstadt zu sichern und wiederherzustellen. Die Kosten trägt bei Herstellung der Bahnanlage die SSB. Bei Leitungen, Kabeln, und Kanälen ist von den Kosten der durch den vorzeitigen Neubau entstandene Vorteil abzusetzen. Bei Veränderung der Bahnanlage hat derjenige Teil, der die Änderung veranlasst hat, die Wiederherstellung zu veranlassen. Erfolgt die Änderung im Interesse eines Dritten, dann ist dieser zu den Kosten heranzuziehen.
- (2) Dies gilt auch für den Fall, dass bei Herstellung oder Veränderung einer Bahnanlage stadteigene Einrichtungen der in Abs. 1 genannten Art in der Längsrichtung unter ein Straßenbahngleis zu liegen kämen und deswegen die Landeshauptstadt diese Einrichtungen verlegt. Werden diese Einrich-

tungen jedoch zugleich mit der Verlegung erneuert oder erweitert, so hat die SSB, falls sie Kostenträger ist, die Kosten nur insoweit zu tragen, als sie nicht durch die Erneuerung oder die Erweiterung bedingt sind.

- (3) Die Ansprüche der Landeshauptstadt nach Abs. 1 und 2 bestehen auch dann, wenn es um Leitungen im Eigentum Dritter geht und die Landeshauptstadt aufgrund von Regelungen über die Wegenutzung ihrerseits dem Dritten gegenüber verpflichtet ist. Der Anspruch der Landeshauptstadt gegenüber der SSB geht nicht weiter als die Ansprüche des Dritten gegenüber der Landeshauptstadt. Dem Dritten erwächst daraus kein eigener Anspruch gegen die Vertragsparteien.

§ 16 Verständigung bei Bauarbeiten, Beschleunigung der Arbeiten, Vorsichtsmaßnahmen

- (1) Landeshauptstadt und SSB sind verpflichtet, sich bei Arbeiten, die die Anlagen des anderen oder Dritter oder den allgemeinen Verkehr beeinträchtigen oder stören können, rechtzeitig zu verständigen, sofern nicht besondere Umstände ein sofortiges Handeln erforderlich machen. Änderungen, die eine Störung des anderen oder des öffentlichen Verkehrs zur Folge haben können, sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (2) Falls die Herstellung oder die Veränderung von Anlagen des einen die Herstellung oder die Veränderung von Anlagen des anderen zur Folge hat, so sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen durchgeführt werden.
- (3) Bei der Herstellung, der Veränderung oder der Unterhaltung der Bahnanlagen erforderliche Aufbrucharbeiten sowie andere bauliche Arbeiten sind mit aller Vorsicht und möglichst zügig durchzuführen. Straßen dürfen nur insoweit aufgebrochen werden, als es für den Bau unbedingt erforderlich ist. Aufgebrochene Straßen sollen unverzüglich ordnungsgemäß wiederhergestellt werden.

§ 17 Reinigen und Bestreuen

- (1) Der SSB obliegt, die Schienenrillen und die Weichen in Straßen, die Hochbahnsteige, die Wartehallen und andere Bahnanlagen rein zu halten.
- (2) Die Reinigung und das Bestreuen in der Gleiszone innerhalb der Fahrbahn von Straßen obliegen der Landeshauptstadt. Der Aufwand ist mit dem Straßenbenutzungsentgelt nach § 2 abgegolten.

- (3) Anliegerverpflichtungen der SSB als Eigentümer von Grundstücken werden durch diese Regelung nicht berührt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 Gesonderte Vereinbarung für unterirdische Strecken

Die Herstellung, Veränderung, Wiederherstellung und Unterhaltung von Kunstbauten für unterirdische Strecken von Stadt- bzw. U-Bahnen bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

§ 19 Laufzeit

Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 an. Er tritt an die Stelle des Straßenbenutzungsvertrags vom 23. Dezember 1968. Der Vertrag gilt zunächst bis zum 31.12.2040.

§ 20 Anlagenspiegel

Anlage 1: Zeichnungen zur Abgrenzung der Bahnanlage (*derzeit noch in Finalisierung*)

Datum und Unterschriften

Stuttgart, den

Stuttgart, den

Für die Landeshauptstadt Stuttgart:

Für die Stuttgarter Straßenbahnen AG

.....

.....